

BVerwG, Urteil vom 26.02.1970 – III C 125.68VG Augsburg30.05.1968L 70 III 63

Titel:

BVerwG: Urteil vom 26.02.1970 - III C 125.68

Normenketten:

§ 1 7. FeststellungsDV

§ 2 Abs. 2 7. FeststellungsDV

§ 5 Abs. 1 7. FeststellungsDV

§ 8 7. FeststellungsDV

██████████

██

vorgehend:

VG Augsburg, Entscheidung vom 30.05.1968 - L 70 III 63

Schadensfeststellung

Ausschluß der Schadensfeststellung, weil ohne angemessene Gegenleistung erworben

Zur Frage, wann ein Fall des § 8 der 7. FeststellungsDV Im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. vorliegt

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Revisionsverfahren auf 50.000 DM festgesetzt.

Dr. Sieveking Vierhaus Türke Dr. Fink Sigulla

Verkündet am 26. Februar 1970

Reglin Amtsrat als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Text1

Im Namen des Volkes!

hat der III. Senat des Bundesverwaltungsgerichts auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 1970 durch die Bundesrichter Dr. Sieveking, Vierhaus, Türke, Dr. Fink und Sigulla

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Augsburg vom 30. Mai 1968 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

I.

Die Beteiligten streiten um die Feststellung eines Vertreibungsschadens, den der Kläger durch Verlust der Firma " █████ " in H █████ bei H █████ im damaligen Sudetenland erlitten hat.

Der Kläger war seit dem Jahre 1924 Angestellter der Firma " █████ " Filmdruckerei und Taschentucherzeugung in H █████ bei H █████ . Zuletzt war er dort Prokurist. Diese Firma hatte nach wiederholtem Wechsel des Eigentümers im Jahre 1936 der jüdische. Kaufmann M █████ █████ erworben und betrieben. Im Oktober 1938, kurz vor dem. Einmarsch der deutschen Truppen in das

Sudetenland, begab sich [REDACTED] nach Prag und danach nach London. Der Kläger wurde als kommissarischer Leiter des Betriebes eingesetzt. Am 19. Juli 1939 schloß der Kläger in London vor einem Notar einen Kaufvertrag mit [REDACTED] ab. Auf Grund dieses Kaufvertrages erwarb der Kläger die Firma "[REDACTED]" gegen Überlassung der Auslandsguthaben dieser Firma an [REDACTED], die einen Betrag von 10.408, 2 Pfd.St. ausmachten und von denen nach der Erklärung der Vertragspartner 2.770, 11, 5 Pfd.St. durch Übergang der Warenlager der Firma in Paris und London sowie durch Erlöschen von Forderungen der Firma "[REDACTED]" in H[REDACTED] gegen eine Firma, die [REDACTED] in London unterhielt, getilgt waren. Der Kläger haftete dafür, daß [REDACTED] von dem Restbetrag 6.873, 15, 7 Pfd.St. bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erhalte. Mit dieser Leistung sollte der Restkaufpreis abgegolten sein. Er verpflichtete sich, den Veräußerer von seiner Schuldenhaftung zu befreien. [REDACTED] stellte dem Kläger aus seinem im Sudetenland und in der Tschechoslowakei belegenen Vermögen 904.000 Kcs. ohne weiteres Entgelt zur Verfügung; ferner sollten eine Forderung der Mutter des Veräußerers [REDACTED] in Höhe von 80.000 Kcs. und eine der [REDACTED] gehörenden Firma Kabelwerk als ausgeglichen gelten. Dies alles sollte nach Bezahlung des Restkaufpreises von 6.873, 15, 7 Pfd.St. geschehen. Die 904.000 Kcs. flössen dem Betrieb in Höhe von 117.447,01 RM zu.

Dieser Vertrag erhielt die damals erforderlichen behördlichen Genehmigungen. Dem Kläger wurde dabei die Auflage gemacht, 48.000 RM als Arisierungsgabe zu bezahlen.

Auf den 16. Oktober 1938 errichtete der Kläger eine "Übernahmebilanz", in der er ein Anlagevermögen von 250.147 RM, ein Umlaufvermögen von 939.999,01 RM, Schulden in Höhe von 737.852,01 RM und Eigenkapital in Höhe von 202.147 RM auswies. Die Auslands-Aktiva waren in dieser Bilanz nicht enthalten.

In dem Betriebsprüfungsbericht des Finanzamtes [REDACTED] vom 28. Mai 1942 heißt es zu dieser Bilanz, durch den vom Veräußerer zur Verfügung gestellten Betrag von 904.000 Kcs. = 108.480 RM seien Umlaufvermögen und Schulden ausgeglichen. Das Anlagevermögen sei auf 48.000 RM berichtigt.

Das Ausgleichsamt lehnte mit Bescheid vom 13. Juli 1962 den Antrag des Klägers auf Feststellung eines Vertreibungsschadens an dem Vermögen der Firma "[REDACTED]" ab. Nach erfolgloser Beschwerde hat der Kläger Klage erhoben und beantragt, die angefochtenen Bescheide aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Schaden in Höhe von 1.076.900 RM festzustellen. Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 30. Mai 1968 abgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Eine Schadensfeststellung zugunsten des Klägers sei durch § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV ausgeschlossen. Der Kläger habe das Betriebsvermögen der Firma "[REDACTED]" ohne angemessene Gegenleistung erworben.

Die nach Abzug der Auslands-Aktiva der Firma verbliebenen echten Aktiva seien das Anlagevermögen, das nach dem Bericht des Betriebsprüfers mit 48.000 RM anzusetzen sei. Umlaufvermögen und Schulden glichen sich aus. Das in der Eröffnungsbilanz vom 16. Oktober 1938 ausgewiesene Eigenkapital des Klägers von 202.147 RM sei nur eine rechnerische Größe. Der Kläger habe für den Wert des Anlagevermögens kein Entgelt erbracht. Es sei zwar nichts dafür ersichtlich, daß er die Firma seinerzeit auf Grund eines gegen die guten Sitten verstoßenden oder durch Drohung oder durch Zwang veranlaßten oder mit einer widerrechtlichen Zinsentziehung verbundenen Rechtsgeschäfts oder auf Grund einer sonstigen unerlaubten Handlung erworben habe. Er sei sich jedoch bei Vertragsabschluß bewußt gewesen, daß er die Firma nur infolge der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geschaffenen Lage ohne Zahlung eines angemessenen Kaufpreises, und damit unter Ausnutzung dieser Tatsache erworben habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die zugelassene Revision des Klägers. Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide den Beklagten zu verpflichten, den Vertreibungsschaden an der Firma " [REDACTED] " in Höhe von 1.076.900 RM festzustellen,

hilfsweise,

die Sache an das Verwaltungsgericht zurückzuverweisen.

Er rügt die Verletzung des § 11 a Abs. 1 FG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der 7. FeststellungsDV und erhebt Verfahrensrügen.

Der Beteiligte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beklagter und Beigeladene sind nicht vertreten.

II.

Die Revision ist unbegründet.

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt, daß der Vertreibungsschaden des Klägers an dem Betriebsvermögen der Firma " [REDACTED] " nicht festgestellt werden kann, wenn ein Ausnutzungsfall nach § 11 a Abs. 1 Satz 1 FG vorliegt. Ein solcher Fall ist nach Satz 2 dieser Vorschrift in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV hier gegeben, weil der Schaden des Klägers in einem Falle des § 8 der 7. FeststellungsDV eingetreten ist an Wirtschaftsgütern, die der Kläger als Erwerber von einem Verfolgten ohne angemessene Gegenleistung erworben hat. Der Einwand des Klägers, eine solche Regelung bestehe nicht, verkennt den Inhalt des § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV.

Der Veräußerer [REDACTED] war bei der Veräußerung an den Kläger Verfolgter im Sinne des § 1 Abs. 3 der 7. FeststellungsDV. Er war Jude. Nachdem das Sudetengebiet in den unmittelbaren Einflußbereich der deutschen Staatsführung einbezogen war (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV) - das war spätestens am 10. Oktober 1938 der Fall -, unterlag er der Verfolgung aus rassistischen Gründen, und es begann für ihn die Verfolgungszeit. Daß er damals schon aus dem Sudetengebiet fortgezogen war, ist unerheblich. Es genügt, daß ihm aus den in § 1 Abs. 1 der 7. FeststellungsDV aufgeführten Gründen Vermögen entzogen worden ist (§ 1 Abs. 3 der 7. FeststellungsDV). Das ist geschehen.

Das Verwaltungsgericht hat gemeint, die Unangemessenheit der Gegenleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV erfülle auch die Entziehungsmerkmale nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 a.a.O. Das ist jedoch nicht richtig, wie der Wortlaut und die andersgeartete, abschließende Zusammensetzung der Fälle in den beiden Bestimmungen zeigen. Eine Entziehung wird indessen zugunsten des Veräußerers nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der 7. FeststellungsDV vermutet, wenn der Betroffene Gruppenverfolgter ist und innerhalb der Verfolgungszeit einen Vermögensverlust erlitten hat. Der Veräußerer war als Jude Gruppenverfolgter und verlor das Betriebsvermögen seiner Firma " [REDACTED] " in [REDACTED] nach Beginn und vor Ende der Verfolgungszeit. Zwar hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, daß der Erwerb des Klägers die Entziehungsmerkmale in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 7. FeststellungsDV erfülle. Damit wird die Vermutung in § 1 Abs. 1 Satz 2 der 7. FeststellungsDV jedoch nicht widerlegt. Denn das Verwaltungsgericht hat teils unangegriffen, teils mangels durchgreifender Rügen - wie unten näher darzulegen ist - bindend (§ 137 Abs. 2 VwGO) festgestellt, der Kläger habe ein Unternehmen, dessen nach Einheitswertgrundsätzen ermittelter Wert um 48.000 RM betragen habe, ohne Gegenleistung erworben und habe gewußt, daß er dieses Unternehmen nur infolge der durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft eingetretenen Verhältnisse ohne Zahlung eines angemessenen Kaufpreises erworben habe. Diese Feststellungen deuten darauf hin, daß der Erwerb

des Klägers auf einem gegen die guten Sitten verstoßenden Rechtsgeschäft beruht (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 7. FeststellungsDV), weil damit gesagt ist, er habe die Nachteile, die die nationalsozialistische Gewaltherrschaft für den Verfolgten gebracht hat, ausgenutzt, um sich einen übermäßig hohen Gewinn zu verschaffen. Der Senat braucht diese Frage nicht abschließend zu entscheiden. Es genügt, daß die bindenden tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts die Entziehungsvermutung in § 1 Abs. 1 Satz 2 der 7. FeststellungsDV nicht widerlegen, sondern unterstützen.

Der Kläger hat mithin von einem Verfolgten erworben. Dieser Erwerb bildet einen Fall des § 8 der 7. FeststellungsDV in dem in § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV gemeinten Sinn.

Das Verwaltungsgericht hat angenommen, es liege ein Fall des § 9 der 7. FeststellungsDV vor. Das trifft nicht zu. Ein Fall des § 8 liegt vor, wenn das betreffende Wirtschaftsgut gemäß § 5 der 7. FeststellungsDV entzogen wurde. Eine Entziehung gemäß § 5 der 7. FeststellungsDV ist jedenfalls dann gegeben, wenn einem Verfolgten, der zu Beginn der Verfolgungszeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder die deutsche Volkszugehörigkeit besaß, in seinem Vertreibungsgebiet belegene Wirtschaftsgüter entzogen wurden. Die weiteren persönlichen Voraussetzungen, unter denen der Verfolgte in diesem Falle nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 7. FeststellungsDV selbst Ausgleichsleistungen erhält, verlangt § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV nicht. Denn § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV grenzt die Fälle der §§ 8 und 9 aus der Sicht des Erwerbers ab.

Das Betriebsvermögen der Firma "  lag im Vertreibungsgebiet des Verfolgten. Der Kläger hat es ihm, wie dargelegt, entzogen. Der Veräußerer war nach dem Zusammenhang der in Bezug genommenen Aktenteile und der Entscheidungsgründe des Verwaltungsgerichts deutscher Volkszugehöriger.

Der Kläger hat die dem Verfolgten entzogene Firma "  " auch ohne angemessene Gegenleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV erworben. Das Verwaltungsgericht hat das bejaht. Die gegen seine insoweit getroffenen Feststellungen gerichteten Verfahrensrügen des Klägers sind unbegründet.

Die Rüge, der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung unbedingte Beweisanträge gestellt, die das Verwaltungsgericht nicht beschieden habe (§ 86 Abs. 2 VwGO), ist unbegründet. Sie ist durch die Sitzungsniederschrift des Verwaltungsgerichts widerlegt. Den Berichtigungsantrag des Klägers hat das Verwaltungsgericht zurückgewiesen. Das rechtliche Gehör des Klägers ist nicht verletzt, weil er nach der Sitzungsniederschrift nur angeregt hat, weiteren Beweis zu erheben, das Verwaltungsgericht über die Anregung jedoch nicht vor Erlaß des Urteils zu entscheiden brauchte.

Die Rüge des Klägers, das Verwaltungsgericht habe keinen Beweis erhoben (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) über die Behauptung, die Firma "  " habe im Laufe von 16 Jahren siebenmal den Inhaber gewechselt und ihre Unternehmensform geändert, der Verfolgte habe das Unternehmen 1936 für rund 36.000 RM gekauft, die Unternehmenslage sei beim Kauf durch den Kläger trostlos gewesen, weder für Konkurs noch für Arisierung seien ausreichende Werte vorhanden gewesen, niemand würde mehr als den Schrott- oder Abbauwert bezahlt haben, greift nicht durch.

Durch Urkundenbeweis steht fest, daß die vorhandenen Werte für eine Arisierung ausgereicht haben. Der Kaufvertrag wurde unter dem Gesichtspunkt der Entjudung genehmigt. Dem Kläger wurde wegen seines Arisierungsgewinns die Auflage gemacht, eine Arisierungsabgabe zu entrichten. Was Dritte für den Betrieb bezahlt hätten, ist eine Bewertungsfrage, die von einem Sachverständigen zu beantworten wäre. Für die Einholung eines Sachverständigengutachtens bestand jedoch kein Anlaß. Das Verwaltungsgericht hatte zur Beurteilung dieser Frage die sachnähere und daher zuverlässigere und dem hier anzulegenden Maßstab entsprechende

Bewertung des Betriebsprüfers des Finanzamtes Trautenau zur Verfügung. Die übrigen Behauptungen des Klägers sind entweder zu ungenau - wie die über die trostlose Unternehmenslage -, oder sie sind unerheblich, weil es nach der zutreffenden Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts auf sie nicht ankam. Maßgebend ist nämlich, welche Substanz der Betrieb im Zeitpunkt der Entziehung hatte und wie sie zu bewerten war.

Entgegen der Ansicht des Klägers brauchte das Verwaltungsgericht der Behauptung nicht nachzugehen, der Verfolgte habe die Gegenleistung als angemessen angesehen. Der Beweis war angetreten durch Vernehmung des Verfolgten. Der Verfolgte ist jedoch während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht gestorben. Weiter hat der Kläger dazu die Vermutung ausgesprochen, der Verfolgte werde sich dem Notar anvertraut haben, der den Kaufvertrag beurkundet hat. Eine solche Vermutung gab dem Verwaltungsgericht keinen Anlaß, den Notar als Zeugen zu vernehmen, zumal keine Tatsachen für die Behauptung des Klägers sprachen und der Verfolgte sie in seinen Darlegungen energisch in Abrede stellte.

Die Ausführung des Klägers, seine Bilanzauswertung sei richtig, ist auch dann, wenn man sie als Rüge ansieht, das Verwaltungsgericht habe diese Bilanzauswertung bei der Beweiswürdigung übergangen (§ 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO), ohne Erfolg, weil der Kläger nicht dargelegt hat, inwiefern die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts fehlerhaft ist und zu welchem Ergebnis das Verwaltungsgericht hätte gelangen müssen, wenn es sie fehlerfrei vorgenommen hätte. Die Rüge, das Verwaltungsgericht habe es unterlassen, von Amts wegen weiter aufzuklären, ist unvollständig, weil nicht dargelegt ist, aus welchen Gründen das Verwaltungsgericht dazu veranlaßt gewesen wäre, weiter aufzuklären.

Der Senat hat daher die Feststellungen des Verwaltungsgerichts zugrunde zu legen. Sie ergeben, daß der Kläger die Firma "  ' ohne angemessene Gegenleistung erworben hat; denn der vereinbarte Kaufpreis unterschreitet den für die Beurteilung der Angemessenheit maßgeblichen Verkehrswert weit.

Der Senat hat auch bei Betriebsvermögen entschieden, daß eine Gegenleistung, die den maßgebenden Einheitswert unterschreitet, in der Regel keine angemessene Gegenleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV darstellt, weil der Einheitswert erfahrungsgemäß unter dem Verkehrswert liegt (Beschlüsse vom 31. Mai 1968 - BVerwG III B 50.67 - und vom 21. Januar 1969 - BVerwG III B 67.67 -). Er hat diese Auffassung auch in Fällen vertreten, in denen an Stelle des nicht festgestellten oder nicht mehr bekannten Einheitswerts ein Ersatzeinheitswert ermittelt wurde (Urteil vom 3. Juli 1969 - BVerwG III C 62.68 -). Abzustellen wäre hier auf den für den 16. Oktober 1938 maßgebenden Einheitswert. Der Kläger sieht diesen Zeitpunkt selbst als den des Erwerbs der Firma "  an, da er auf diesen Tag seine Eröffnungsbilanz erstellt und das Finanzamt Trautenau ihm nach § 11 Ziffer 4 StAnpG den Betrieb auf diesen Zeitpunkt zugerechnet hat, wie sich aus dem Betriebsprüfungsbericht des Finanzamts ergibt. Auf diesen Zeitpunkt war für den Betrieb kein Einheitswert festgestellt, so daß ein Ersatzeinheitswert gebildet werden müßte. Er wäre nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 b oder Nr. 2 der 6. FeststellungsDV gemäß § 8 Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 dieser Verordnung durch Ermittlung des Reinvermögens nach bewertungsrechtlichen Grundlagen auf Grund beweiskräftiger Unterlagen zu ermitteln; denn eine solche Unterlage liegt in Form des Prüfungsberichtes des Finanzamts Trautenau vom 28. Mai 1942 und des Kaufvertrages zwischen dem Verfolgten und dem Kläger vor. Daraus ergibt sich, daß am 16. Oktober 1938 die Auslandsaktiva 10.408 Pfd.St. = 171.732 RM betrugen. Das im Inland belegene Umlaufvermögen war durch die Schulden ausgeglichen. Das Anlagevermögen betrug nach der Berichtigung des Betriebsprüfers 48.000 RM. Damit belief sich das Betriebsvermögen zum 16. Oktober 1938 nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen auf 219.732 RM. Dieser Wert wäre der Ersatzeinheitswert auf

den 16. Oktober 1938. Geht man nun zugunsten des Klägers - davon aus, daß die dem Verfolgten übertragenen Auslandsaktiva als Gegenleistung anzusehen sind, so stünde dem Ersatzeinheitswert eine Gegenleistung von 171.732 RM gegenüber. Das sind nur etwa 3/4 des Ersatzeinheitswertes. Das bedeutet, daß dem Verwaltungsgericht - worauf auch der Bericht des Betriebsprüfers hindeutet - darin beizutreten ist, daß der nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen ermittelte Wert des Anlagevermögens in Höhe von 48.000 RM ohne jegliche Gegenleistung geblieben ist. Damit steht fest, daß die Gegenleistung den Verkehrswert des Betriebes nicht annähernd erreichte, weil nach dem festgestellten Sachverhalt kein Anhaltspunkt dafür vorliegt, daß der Verkehrswert unter dem Ersatzeinheitswert gelegen hätte. Die harten Geschäftspraktiken, auf die sich der Kläger beruft, sind ohne rechtliche Bedeutung. Unberücksichtigt muß auch bleiben, daß der Betrieb wegen der antijüdischen Maßnahmen in der Auffassung des Verfolgten und des Erwerbers an Wert eingebüßt hatte; denn die Angemessenheit der Gegenleistung wird nach objektiven Maßstäben beurteilt. Unerheblich ist schließlich auch, daß der Kläger eine Arisierungsabgabe in Höhe von 48.000 RM bezahlen mußte. Diese Abgabe ist keine Gegenleistung im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 1 der 7. FeststellungsDV (Urteil vom 25. Oktober 1968 - BVerwG V G 40.67 -).

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 2 VwGO zurückzuweisen. Es bestand kein Anlaß, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen einem anderen Beteiligten aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Zitiervorschlag:

BVerwG Urt. v. 26.2.1970 – III C 125.68, BeckRS 1970, 31315221